



Richtlinie zum Vollzug des Haushalts

bei der Landeshauptstadt München

Stand: 20.11.2025

Inhalt

1. Geltungsbereich.....	3
2. Zweck der Richtlinie	3
3. Planabweichungen (Art. 66 GO)	3
4. Eingehen von Verpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit (Art. 66 Abs. 2 GO)	4
5. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungen (Art. 67 Abs. 5 GO).....	5
6. Nachtragshaushalt (Art. 68 GO).....	5
7. Übertragbarkeit nicht verbrauchter Ansätze aus laufender Verwaltungstätigkeit (§ 21 Abs. 2 KommHV-Doppik).....	5
8. Inkrafttreten.....	6

1. Geltungsbereich

Die Richtlinie zum Vollzug des Haushalts ist eine Richtlinie im Sinne des Art. 66 Abs. 5 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) zur Abgrenzung der Zuständigkeit von Stadtrat und Verwaltung. Sie stellt eine städtische Ergänzung zu allen einschlägigen, vorrangig geltenden gesetzlichen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen dar, insbesondere der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Kommunalen Haushaltsverordnung-Doppik (KommHV-Doppik) und der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München.

Die Richtlinie gilt für alle Einrichtungen des Gemeindehaushalts inklusive der rechtlich selbständigen und der rechtlich unselbständigen (fiduziарischen) Stiftungen der Landeshauptstadt München.

2. Zweck der Richtlinie

Zweck dieser Richtlinie ist insbesondere die Abgrenzung der Zuständigkeit des Stadtrats oder der Verwaltung für Entscheidungen im Rahmen des Vollzugs des Haushalts. Die Gemeindeordnung eröffnet im dritten Teil Gemeindewirtschaft (Art. 61 – 70) ebenso wie die KommHV-Doppik an verschiedenen Stellen die Möglichkeit, die gesetzlichen Vorgaben durch Entschluss des Gemeinderats zu konkretisieren oder von ihnen abzuweichen. Die Richtlinie legt in diesem Sinne Erheblichkeitsschwellen und allgemeine Genehmigungen verbindlich fest.

Die internen Verwaltungszuständigkeiten und die weitere Vollzugsvorgaben sind der Dienstanweisung zum Vollzug des Haushalts der Stadtkämmerei zu entnehmen.

3. Planabweichungen (Art. 66 GO)

(1) Reichen die im Haushaltsplan veranschlagten Ansätze trotz sparsamster Wirtschaftsführung nicht aus oder tritt im Laufe des Haushaltjahres ein unvorhergesehener, unabweisbarer Bedarf auf, für den im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt sind, können überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen bewilligt werden, wenn der Bedarf nicht bereits im Wege der Deckungsfähigkeit oder mit Hilfe zweckgebundener Erträge oder Einzahlungen ausgeglichen werden kann.

(2) Die Ausführungen zur Unabweisbarkeit, zur Gewährleistung der Deckung sowie zum Verfahren der Anmeldung entsprechender Sachverhalte in Art. 6 der Dienstanweisung zum Vollzug des Haushalts sind zwingend einzuhalten.

(3) Erhebliche Planabweichungen sind von der Vollversammlung des Stadtrates zu genehmigen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 GO). Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit sind erheblich ab einem Betrag von 200.000 € auf Ebene der Zeile des Ergebnisrechnungsschemas pro definiertem Deckungsbereich im Ergebnishaushalt. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind erheblich ab einem Betrag von 200.000 € je Finanzposition im Finanzhaushalt (Investitionstätigkeit). Ausgenommen hiervon sind die in den Absätzen 5 und 6 sowie in Ziffer 7 Absatz 3 geregelten Einzelfälle.

(4) Dauerhafte zahlungswirksame Budgetveränderungen sind stets als erheblich im Sinne des Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BayGO anzusehen und vorbehaltlos von der Vollversammlung des Stadtrats zu genehmigen.

(5) Für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln unter 200.000 € auf Ebene der Zeile des Ergebnisrechnungsschemas pro definiertem Deckungsbereich (laufende Verwaltungstätigkeit) und je Finanzposition im Finanzhaushalt (Investitionstätigkeit) ist die Verwaltung zuständig.

(6) Beschlossene Projektmittel sind eindeutig einem Produkt zuzuordnen. Ergibt sich im Rahmen der Projektumsetzung unterjährig ein unabweisbarer Bedarf bei einer anderen Dienststelle, so werden die benötigten Mittel im Wege des Nachtragshaushaltsplans umgeschichtet. Ist eine Umschichtung über einen Nachtrag nicht mehr möglich, so wird die Stadtkämmerei ermächtigt, die Mittel im Wege einer über- oder außerplanmäßigen Mittelbereitstellung unabhängig von der Wertgrenze von 200.000 € zur Verfügung zu stellen, wenn die Aufwendungen oder Auszahlungen unabewisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Das im Stadtratsbeschluss festgelegte Gesamtbudget darf nicht überschritten werden.

(7) Ferner gelten folgende über- und außerplanmäßigen Auszahlungen/Aufwendungen - unabhängig von ihrer Höhe - als allgemein genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Auszahlungen/Aufwendungen für die zentralen Ansätze der Stadtkämmerei (insbesondere Gewerbesteuerrumlagen, Bezirksumlage und Zinsleistungen für den Schuldendienst und die Gewerbesteuerrückerstattungen), sowie für Rückzahlungen von Investitionszuschüssen, einschließlich der aufgelaufenen Zinsen
- über- und außerplanmäßige Auszahlungen für Tilgungsleistungen, wenn es sich um reine Umschuldungen handelt
- über- und außerplanmäßige Auszahlungen/Aufwendungen, die sich aufgrund haushalt- und bilanztechnischer Notwendigkeiten hinsichtlich der richtigen Verbuchung von Bauunterhaltsauszahlungen bzw. investiven Auszahlungen und deren richtigen Bilanzierung ergeben. Die Gesamtsumme der Planansätze der Maßnahme darf nicht überschritten werden.
- über- und außerplanmäßige Ein- und Auszahlungen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzanlagen (Wertpapiere und Ausleihungen) bei den Finanzreserven, wenn dadurch Nachteile für die Landeshauptstadt München vermieden werden.
Überschreitungen dieser Haushaltssätze sind, bedingt durch die bilanziell unterschiedliche Behandlung von Finanzanlagen (Wertpapiere und Ausleihungen) und Termingeldern, nur schwer planbar, da bei der Bewirtschaftung der Finanzreserven u. U. ein ursprünglich nicht geplanter Wechsel zwischen den Anlageformen Termingelder / Wertpapiere erfolgt. Hierbei ist zu beachten, dass die entsprechenden Auszahlungen in der Regel mit annähernd gleich hohen Einzahlungen – teilweise allerdings zeitversetzt – korrespondieren und damit letztendlich zu keiner Belastung des Gesamtfinanzhaushalts führen.
- die Vereinnahmung von abzuführenden Gewinnen der städtischen Eigenbetriebe, Gesellschaften und Beteiligungsgesellschaften und die daraus resultierende zeitnahe vertraglich vereinbarte Rückführung durch Erhöhung der Eigenkapitalzuführung
- Auszahlungen für Baumaßnahmen unter 1 Mio. €, die gemäß § 7 Abs.1 Nr. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrats nicht stadtratspflichtig sind, durch Deckung aus einer ausreichend dotierten Investitionspauschale
- Bereitstellung zusätzlicher Auszahlungsmittel bei investiven Ansätzen, soweit im Finanzhaushalt/ Investitionstätigkeit geplante Mittel eingezogen wurden und trotz Deckungsfähigkeit teilweise oder vollständig wieder benötigt werden, bis zur Höhe der eingezogenen Beträge

Die allgemeinen Haushaltsgrundsätze sind dabei zu beachten.

4. Eingehen von Verpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit (Art. 66 Abs. 2 GO)

(1) Um einen kontinuierlichen Betrieb der städtischen Einrichtungen zu sichern und um gesetzliche Aufgaben und rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen, ist es den Referaten erlaubt, die bei sparsamster Verwaltung notwendigen Verpflichtungen für laufende Geschäfte schon vor Beginn des Haushaltjahres zu Lasten des folgenden Haushaltjahres einzugehen. Art. 66 Abs. 2 GO ist zu beachten.

(2) Verpflichtungen für laufende Geschäfte sind Verpflichtungen, die ihrem Zweck nach dauernd

notwendigen Verwaltungsaufwand betreffen und den Rahmen der üblichen Tätigkeit der Dienststelle nicht überschreiten (insbesondere Instandhaltungs- und Unterhaltsmaßnahmen, Miet- und Werkverträge).

5. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungen (Art. 67 Abs. 5 GO)

(1) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungen mit finanziellen Auswirkungen für die Folgejahre können bewilligt werden, wenn hierfür ein dringendes Bedürfnis besteht, die Gesamtkosten der Maßnahme nicht überschritten werden und andere im Haushaltsplan veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen in entsprechender Höhe eingespart werden. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

(2) Über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Verpflichtungen, die den Betrag ab 200.000 € übersteigen, entscheidet die Vollversammlung des Stadtrats. Das Eingehen von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen unter 200.000 € fällt in die Zuständigkeit der Verwaltung.

(3) Für die Fälle der Ausübung eines Vorkaufsrechts durch das Kommunalreferat richtet sich die Zuständigkeit für dafür benötigte Bewilligungen i.S.d. Absatz 1 nach den Vorgaben der Geschäftsordnung der Landeshauptstadt München für die Entscheidungskompetenz zur Ausübung von Vorkaufsrechten.

6. Nachtragshaushalt (Art. 68 GO)

(1) Laufende Verwaltungstätigkeit

Die Wertgrenze für eine verpflichtende Nachtragsanmeldung im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit wird bei den Erträgen (Mehr- und Mindererträge) und Aufwendungen (Mehr- und Minderaufwendungen) auf 200.000 € je Zeile des Ergebnisrechnungsschemas pro definiertem Deckungsbereich festgelegt. Entsprechendes gilt für die Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushalts.

(2) Investitionstätigkeit

Die Wertgrenze für eine verpflichtende Nachtragsanmeldung für die Investitionstätigkeit wird bei den Einzahlungen (Mehr- und Mindereinzahlungen) und Auszahlungen (Mehr- und Minderauszahlungen) auf 200.000 € je Finanzposition für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen festgesetzt. Zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen sind stets zum Nachtrag anzumelden.

7. Übertragbarkeit nicht verbrauchter Ansätze aus laufender Verwaltungstätigkeit (§ 21 Abs. 2 KommHV-Doppik)

(1) Der Gesamthaushalt und die Teilhaushalte enthalten keine Übertragbarkeitsvermerke im Sinne des § 21 Abs. 2 KommHV-Doppik im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit, da die Landeshauptstadt München von dieser Option keinen Gebrauch macht. Nicht verbrauchte Ansätze aus laufender Verwaltungstätigkeit verfallen mit dem Jahresabschluss.

(2) Nicht verbrauchte Ansätze können einmalig im Folgejahr im Rahmen des Nachtragshaushalts wieder beantragt werden oder durch eine außer- bzw. überplanmäßige Mittelbereitstellung der Stadtkämmerei zu Verfügung gestellt werden, sofern dadurch die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung gefördert wird. Die Wiedereinplanung im Nachtragshaushalt ist vorrangig zur Mittelbereitstellung zu betrachten. Für die Mittelbereitstellung gilt eine Wertgrenze von maximal 200.000 €.

(3) Sofern ein Finanzierungsbeschluss vorliegt und eine Wiedereinplanung in den Nachtragshaushalt nicht möglich ist, wird die Stadtkämmerei ermächtigt, die nicht verbrauchten Mittel aus dem Vorjahr im Wege einer über- oder außerplanmäßigen Mittelbereitstellung maximal bis zur Höhe des nicht verbrauchten Betrages mit Deckung aus dem

Finanzmittelbestand zu bewilligen. Voraussetzung ist, dass die Aufwendungen oder Auszahlungen unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 BayGO). Das im Finanzierungsbeschluss genehmigte Gesamtbudget darf nicht überschritten werden.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie zum Vollzug des Haushalts tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen zum Vollzug des Haushalts außer Kraft.